



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.
Merowingerstraße 88
40225 Düsseldorf**

**Kreisgruppe
Rhein-Sieg-Kreis**
Sprecher: A. Baumgartner

Ansprechpartner des BUND für
dieses Schreiben:

Achim Baumgartner
Geschäftsstelle BUND RSK
Steinkreuzstraße 10/14
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241- 145-2000

info@bund-rsk.de

www.bund-rsk.de

05.10.2021

An die
Stadtverwaltung Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Flächennutzungsplan, Windenergie (Teilfortschreibung)

§ 4 (1) BauGB und § 2 (4) BauGB

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Becker,
sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND NRW begrüßt die Prüfung und ggf. folgende Ausweisung möglicher Windkraftkonzentrationszonen mit Ausschlusswirkung im Zuge eines Flächennutzungsplanänderungsverfahrens, da die Regionalplanung hier bislang noch nicht ausreichend aktiv geworden ist. Zugleich stellen wir fest, dass der Ballungsraum zwischen Bonn und Köln von derart vielen, sich auch überlagernden Nutzungen über- und durchzogen ist, dass die Raumwiderstände für weitere zusätzliche Belastungen kaum noch überwindbar sind.

Wir erlauben uns insbesondere folgende Hinweise:

Wir regen an, die Planung mit den Nachbarkommunen zu koordinieren. Wenigstens sollten bestehende und geplante Windkraftanlagen bzw. Konzentrationszonen der benachbarten Kommunen und deren Kompensations-, Verbund- und Artenschutzkonzepte im weiteren Verfahren informell mit dargestellt und als Basis der Abwägungsentscheidungen, aber auch hinsichtlich der Bewertungsbasis der zwingend zu beachtenden Artenschutzbelange (Stichwort: lokale Population) mit berücksichtigt werden.

Gerade mit der Stadt Wesseling sollte die Windkraftplanung, auch vor dem Hintergrund des Bündelungsgebotes im Raumordnungsgesetz, abgestimmt werden, da dort bereits Windkraftanlagen unmittelbar am Stadtrand zu Bornheim existieren. Das Bündelungsgebot umfasst ebenfalls die Bestandsanlagen der Stromtrassen und der Bundesautobahn.

Eine koordinierende Windkraftplanung durch die Kreisplanungsbehörde haben wir mehrfach dort angeregt. Der Kreis nimmt dabei seine Rolle als Planungsbehörde jedoch dauerlicherweise nicht wahr. Wenigstens die Aufgabe der Koordination der jeweils einzelnen gemeindlichen Windkraftplanungen hätte dem Kreis gut zu Gesicht gestanden. Er hätte hier auch als Satzungsgeber der Landschaftspläne klärend und steuernd mit eingreifen können.

Wir weisen darauf hin, dass eine regionalplanerische Steuerung durch zusammenfassende Konzentrationszonen (mit Ausschlusswirkung) aus Naturschutzsicht und zur Minderung der Betroffenheiten (auch im Arten- und Gebietschutz) etliche Vorteile zeitigt. Insbesondere kann dadurch verhindert werden, dass großflächig jeweils wenige Einzelanlagen zu hohen Mortalitäten bei den windkraftsensiblen Arten führen. Ggf. ist es, wenn der Regionalplan hier schließlich doch noch planerisch tätig wird, daher womöglich erforderlich, den Flächennutzungsplan später an diese übergeordnete und verbindliche Planung anzupassen.

Im Zuge der Standortbewertung im Flächennutzungsplanverfahren sind indes behördenverbindliche regionalplanerische Vorgaben zum Erhalt von Freiflächen (z.B. Regionaler Grünzug) oder zum Naturschutz (z.B. Bereich für den Schutz der Natur) bereits jetzt als behördenverbindlich zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für die Verbote, die sich aus Landschaftsschutzgebieten der Landschaftspläne bzw. Verordnungen der BezReg Köln ergeben. Das Planen in eine sogenannte „Befreiungslage“ hinein ist unzulässig, wenn eine erforderliche Befreiung oder Ausnahme nicht zu erwarten oder ausgeschlossen ist. Auch dieses Konglomerat bestärkt die Sinnhaftigkeit, eine Ordnung auf regionalplanerischer Ebene mit einer dort abzuarbeitenden Strategischen Umweltprüfung anzustreben.

Die Auswirkungen auf die Natura-2000-Gebiete sind rechtlich unstrittig nur dann ausreichend berücksichtigt, wenn deren Umgebungsschutz beachtet wird. Gerade Windkraftanlagen haben Umweltwirkungen, die (z.T. weit) über den eigentlichen Anlagenstandort hinausgehen. Die geplanten Anlagen dürfen nicht dazu beitragen, dass windkraftsensible Arten (insbesondere unter den Fledermäusen und Vögeln) innerhalb der FFH- bzw. Vogelschutzgebiete den guten Erhaltungszustand nicht mehr erreichen können oder ihn gar verlieren. Da die Natura-2000-Schutzgebiete (in Bornheim vor allem durch Waldflächen geprägt, aber auch am Rheinufer vorhanden) z.B. elementare Nahrungsflächen vieler Arten der Schutzgüter (nämlich das Offenland) nicht enthalten, sind diese Wechselbeziehungen zum Offenland planerisch zu berücksichtigen. Auch müssen Windkraftanlagen die festgelegten Horstschutzzone der schutzgebietsrelevanten windkraftsensiblen Arten abstrakt zur Außengrenze (!) der Schutzgebiete einhalten, da anderenfalls das Entwicklungsgebot dieser Arten für diese Schutzgebiete nicht mehr erfüllt werden kann. Anders als im Artenschutzrecht, das konkrete Vorkommen schützt, hat der Gebietsschutz die Aufgabe, die Natura-2000-Gebiete insgesamt für die Arten als Lebensraum zu schützen und zu entwickeln. Dabei sind Flächen am Rande genauso geschützt wie im Inneren, weshalb wesentliche Schutzfunktionen von der Umgebung der Schutzgebiete getragen und umgesetzt werden müssen. Entsprechend auch die Formulierung im § 33 (1) BNatSchG: „Alle [Anmerkung: also auch externe!] Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“

Unverständlich ist der bislang im Verfahren zeitlich spät geplante Umgang mit den Artenschutzbelangen. Da diese zwingend zu berücksichtigende Vorgaben höherrangigen Rechts (Bund, EU) darstellen und sie nicht der Abwägung des Rates zugänglich sind, wäre es angemessen, sie als harte Standortfaktoren einzuordnen. Wir regen an, sie entsprechend hochrangig in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Ausnahmen vom Artenschutz liegen nicht in der Hand der Stadt Bornheim und sind nur unter besonderen Voraussetzungen mit vorlaufenden und wirksamen Maßnahmen möglich. Gerade bei den windkraftsensiblen Arten, die oft nur mit wenigen Exemplaren im Gebiet vorkommen oder bereits sehr selten sind, besteht oft keine Ausnahmeoption. Dies gilt im Gebiet von Bornheim umso mehr, als bereits wesentliche Belastungen dieser Arten durch umfangreiche

neue Umgehungsstraßen, Gewerbeflächen und verschiedene, bis 160m breite Stromtrassen erfolgt sind und bis heute nicht wirklich naturschutzfachlich bewältigt worden sind.

Wir regen an, eine der Planung zugrundeliegende Mindesthöhe der Windkraftanlagen festzulegen und festzusetzen, da anderenfalls die Artenschutzaspekte (und auch andere Belastungen z.B. für das Landschaftsbild) nicht ausreichend geprüft werden können. Denn je nach Anlagenhöhe verändern sich die Betroffenheiten z.B. bei den Vogelarten und Fledermäuse z.T. erheblich, müssen bei der Standortbewertung aber passend berücksichtigt werden. Es ist insofern wichtig zu klären, welche Anlagentypen überhaupt bewertet werden.

Wir regen an, die offiziell vom Rhein-Sieg-Kreis abgegrenzten Feldvogelschwerpunktgebiete, die durch Windkraftanlagen wesentlich belastet werden können (insb. Kiebitz, Rebhuhn), in der Planung mit zu berücksichtigen. Weiterhin sollten auch Kompensationsflächen der Eingriffsregelung aus dem Bau- bzw. Naturschutzrecht mit bei der Bewertung berücksichtigt werden. Sie sollen dauerhaft die Schutzfunktionen übernehmen, eine Abwertung durch Analgenstandorte wäre nicht zulässig bzw. zumindest nachzubilanzieren. Entsprechendes gilt für CEF- und FCS-Maßnahmen zur Bewältigung des Artenschutzes aus anderen, früheren Verfahren.

Wir regen an, für das Gebiet der Obstblütenlandschaft Botzdorf-Hennesenberg die im Raume stehende Naturschutzgebietserweiterung bzw. den bereits gutachterlich attestierten sehr hohen Wert des Gebietes für den Vogelschutz zu berücksichtigen. Dabei ist u.a. die Bedeutung des Gebiets für den Vogelzug hervorzuheben. Die Wertigkeit des Gebietes wird zusätzlich durch die Darstellung im Flächennutzungsplan als Eignungsgebiet für die Naherholung unterstrichen.

Schließlich entfaltet eine sektorale Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes, der eine Gesamtplanung und –abwägung enthält, Rückkopplungseffekte auf andere Belange der Flächennutzungsplanung. Es ist insofern z.B. notwendig, den Umweltbericht, Kompensations- und Siedlungskonzepte des Gesamtplanes zu überprüfen und anzupassen.

Zuletzt erlauben wir uns eine grundsätzliche Klarstellung:

Wenn in einem Verfahren keine Stellungnahme der Naturschutzverbände oder einzelner Naturschutzverbände abgegeben wird, ist damit ausdrücklich keine Zustimmung oder eine Unbedenklichkeitserklärung verbunden. Die Verbändebeteiligung findet ehrenamtlich statt und ist eine zusätzliche Chance, Konflikte im Rahmen der verfügbaren Arbeitskapazität der Verbandsvertreter*innen frühzeitig ansprechen zu können. Sie kann aber, schon aufgrund der beschränkten und rein ehrenamtlichen Arbeitserfüllung, kein Ersatz für eine eigenständige behördliche Prüfung sein.

Der Umstand, dass nach EU-Recht (Aarhus-Konvention) Verbandsklagen auch ohne eine vorherige Stellungnahme im Verfahren möglich sind, die Präklusion wurde abgeschafft, unterstreicht diesen Umstand. Wir bitten das grundsätzlich zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen:

